Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

17.11.2025

auf der Internetseite „www.eitorf.de“
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Eitorf
anlässlich des Eitorfer Weihnachtsmarktes 2025 im Ortskern von Eitorf
vom 23.10.2025

Aufgrund der §§ 1, 3 - 5, 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf anlässlich des Eitorfer Weihnachtsmarktes 2025 folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 28.11.2025 bis 30.11.2025 im Ortskern von Eitorf stattfindende Veranstaltung „Eitorfer Weihnachtsmarkt“ wird Folgendes angeordnet:

1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis ist im Veranstaltungsraum (s. Ziffer 2) des Eitorfer Weihnachtsmarktes während der Öffnungszeiten (Betriebszeiten) von

Freitag, 28.11.2025, 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
Samstag, 29.11.2025, 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr und
Sonntag, 30.11.2025, 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

verboten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die folgenden Straßen und Plätze im Veranstaltungsraum:

- Marktplatz
- Marktstraße

Der gesamte Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht

nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. . Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

zu Ziffer 1:

Vom 28.11.2025 bis zum 30.11.2025 findet der Weihnachtsmarkt im Eitorfer Ortskern statt. Der Eitorfer Weihnachtsmarkt ist besonders bei den Kindergärten und Vereinen sehr beliebt und wird von diesen auch am meisten frequentiert. Freitags findet ab 11 Uhr ein Kindersingen unter dem Pavillon statt. Hier haben die Kindergärten und Grundschulen die Möglichkeit, Weihnachtslieder zu singen oder ein Krippenspiel aufzuführen.

Erfahrungsgemäß wird der Weihnachtsmarkt deshalb insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht. Die Gemeinde Eitorf legt großen Wert darauf, den Weihnachtsmarkt familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. So werden einige der Holzhütten von den Kindergärten angemietet, um ein eigenes Angebot, wie selbstgebasteltes oder Waffeln, anzubieten. Eine weitere Attraktion ist das Kinderfahrgeschäft, um den Weihnachtsmarkt für junge Besucher*innen noch attraktiver zu machen. An allen drei Veranstaltungstagen wird es einen Nikolaus und Ein Engelchen auf dem Marktplatz geben. Die Kinder durch das Angebot die Möglichkeit, Süßigkeiten zu erhalten.

Die Besucher*innen des Weihnachtsmarktes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während des Weihnachtsmarktes vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund Frequentierung der Veranstaltung und der Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem recht kleinen Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird. Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucher*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucher*innen der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passives Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zwischen 7 und 20 Uhr in Fußgängerzonen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während des Weihnachtsmarktes. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der Anzahl der Besucher*innen, auch einer recht kleinen Veranstaltungsfläche, des Weihnachtsmarktes nicht möglich, die geforderten Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren.

Darüber hinaus schreibt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Anwendungshilfe mit Schreiben vom 15.05.2024, das auf den Veranstaltungen der jeweilige Hausrechtsinhaber bzw. Veranstalter verpflichtet ist, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu verstoßen gegen § 5 Abs. 1 KCanG kommt. Diese Verpflichtung kann, falls etwa umfassende Kontrollmaßnahmen dem Veranstalter bzw. Hausrechtsinhaber zu aufwändig und personalintensiv sind, auch in einem generellen Cannabis-Konsumverbot bestehen.

Für den Zeitraum des Weihnachtsmarktes wird daher diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der Größe der Veranstaltung und der damit verbundenen Dichte von Besucher*innen ein erhöhter Schutz erforderlich ist.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucher*innen des Weihnachtsmarktes, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch abends (bis 21:00 Uhr) noch auf der Veranstaltung aufhalten. Die Veranstaltung geht zudem nicht bis spät in die Nacht hinein. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden Besucher*innen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um einen offenen und frei zugänglichen Weihnachtsmarkt mit mehreren Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabisverbots im Veranstaltungsbereich.

Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich des Weihnachtsmarktes während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten. Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG ist weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Öffnungszeiten (Betriebszeiten) des Weihnachtsmarktes. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in einer hohen Anzahl ab dem Beginn bis zum Ende der Veranstaltungszeiten auf der Weihnachtsmarkt aufhalten. Insbesondere im Bereich des Spülmobiles, da dieses von der Jugendfeuerwehr betreut wird, aber auch im Bereich von Nikolaus und Engelchen, die auf dem gesamten Veranstaltungsgelände anzutreffen sind. Da es keine Zeitpunkte während des Betriebes des Weihnachtsmarktes gibt, an denen sich keine minderjährigen Personen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, beläuft sich das Konsumverbot auf die gesamte Öffnungszeit des Weihnachtsmarktes, was außerdem der Eindeutigkeit dient („nie während des Weihnachtsmarktes").

zu Ziffer 2:
Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsbereich des Weihnachtsmarktes. Dieser Bereich ist während der vorliegenden Veranstaltung stark frequentiert, sodass sich hier große Mengen von Besucher*innen, darunter Kinder und Jugendliche, aufhalten. In dem gesamten Veranstaltungsbereich besteht die Notwendigkeit, die Gesundheit der Besucher*innen des Weihnachtsmarktes zu schützen. Eine Einschränkung des Cannabisverbotes auf bestimmte Bereiche des Weihnachtsmarktes kommt deshalb nicht in Frage, was auch der Eindeutigkeit dient („nirgendwo auf dem Weihnachtsmarkt").

zu Ziffer 3:
Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.
Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer I nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individualschutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschub-Interesse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Ihnen zugerechnet.

Eitorf, den 23.10.2025

Rainer Viehof
Bürgermeister

Die Bekanntmachung wir auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf
unter www.eitorf.de veröffentlicht.

Eitorfer Weihnachtsmarkt 2025
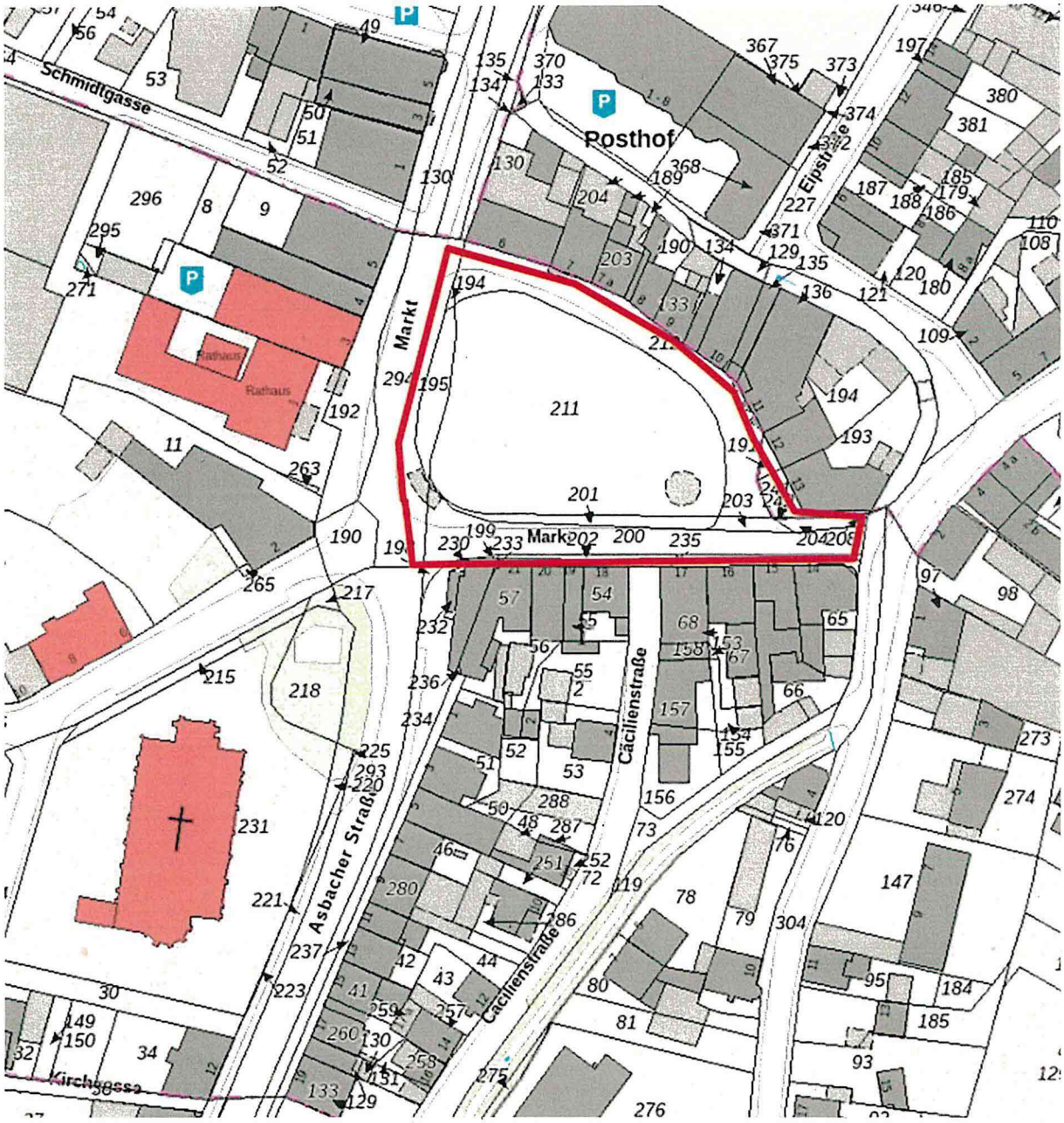
Geltungsbereich Cannabisverbot